

(Häusliches) Arbeitszimmer und
Homeoffice-Pauschale: Neue Spielregeln
beim steuerlichen Abzug der Aufwendungen

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

(Häusliches) Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale:
Neue Spielregeln beim steuerlichen Abzug der
Aufwendungen

Seite 4

Handelsregister: Geschäftsführer müssen die
Einsehbarkeit ihrer Daten hinnehmen

Seite 4

Pensionszusagen: Keine Rückstellung bei schädlichen
Vorbehalten

Seite 4

Mitarbeiterboni ohne Rechtsanspruch: Rückstellung
dennoch möglich

Seite 5

Organschaft: Neue Rechtsprechung zur finanziellen
Eingliederung

Seite 5

Neues zur Fahrtenbuchmethode

Seite 6

Merkblatt für Unternehmer in der Bauwirtschaft

Seite 6

Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler:
Antrag ist endlich möglich

Seite 6

Energiepreispauschale für Rentner: Keine Eintragungen
in der Steuererklärung 2022



(Häusliches) Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale: Neue Spielregeln beim steuerlichen Abzug der Aufwendungen

Beim (**häuslichen**) **Arbeitszimmer** stellt sich oft die Frage, ob die Aufwendungen **voll abziehbar sind, nur zum Teil oder gar nicht**. Mit Wirkung **ab 2023** wurde der Abzug durch das Jahressteuergesetz 2022 neu geregelt und zumindest teilweise vereinfacht. Zudem wurde die bislang befristet geltende **Homeoffice-Pauschale** dauerhaft im Einkommensteuergesetz verankert. Grund genug, das Arbeitszimmer aus steuerlicher Sicht näher zu betrachten.

Arbeitszimmer: Abzug der Kosten bis 2022

Bei den **Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer** ist wie folgt zu unterscheiden:

- Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind grundsätzlich **nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig**.
- Stellt das Arbeitszimmer jedoch den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** dar, besteht keine Abzugsbeschränkung.
- Bildet das Arbeitszimmer zwar nicht den Mittelpunkt der Betätigung, steht aber für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung, sind nachgewiesene Kosten **bis zu 1.250 Euro** abziehbar (keine Pauschale).

Homeoffice-Pauschale: Rechtslage bis 2022

Im Zuge der Corona-Pandemie wurde befristet für die Jahre 2020 bis 2022 durch § 4 Abs. 5 Nr. 6b S. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) **eine Homeoffice-Pauschale** eingeführt. Diese gilt **für Unternehmer und Arbeitnehmer**.

Für die **Veranlagungszeiträume 2020 bis 2022** kann für jeden Tag, an dem der Steuerpflichtige **ausschließlich** zu Hause betrieblich oder beruflich tätig wird, ein pauschaler

Betrag von 5 Euro (maximal 600 Euro im Jahr) abgezogen werden (entspricht jährlich 120 Tagen). **Fahrtkosten** können für diese Tage (mangels durchgeführter Fahrten) nicht geltend gemacht werden.

Rechtslage ab 2023

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer **mit Wirkung ab 2023** neu geregelt. Auch bei der Homeoffice-Pauschale haben sich Änderungen ergeben.

Homeoffice-Pauschale: Diese wurde von 5 auf **6 Euro pro Tag** erhöht. Zudem wurde der Höchstbetrag von 600 auf **1.260 Euro** angehoben (also **maximal 210 Tage im Jahr**).

Häusliches Arbeitszimmer: Soweit der **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung **im häuslichen Arbeitszimmer** liegt, bleiben die Aufwendungen **in voller Höhe** abziehbar. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen ist ein **pauschaler Abzug in Höhe von 1.260 Euro** möglich (Wahlrecht).

Bei dieser Jahrespauschale (**Kürzung um 1/12** für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen) handelt es sich um einen **personenbezogenen Betrag**, weil er sich **am Höchstbetrag der Homeoffice-Pauschale** (ab 2023: 1.260 Euro) orientiert.

Liegen die Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht im gesamten Kalenderjahr vor und **wird die Jahrespauschale gekürzt** („1/12“; vgl. oben), kann **für diesen Kürzungszeitraum die Homeoffice-Pauschale** zu gewähren sein.

Beispiele für Aufwendungen und weitere Erläuterungen finden Sie in der Online-Version dieses Artikels.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Handelsregister: Geschäftsführer müssen die Einsehbarkeit ihrer Daten hinnehmen

§ 43 der Handelsregisterverordnung sieht unter anderem vor, dass neben dem Namen eines Geschäftsführers auch dessen Geburtsdatum und Wohnort in das Handelsregister aufzunehmen sind. Hiergegen wandte sich der Geschäftsführer einer GmbH.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Pensionszusagen: Keine Rückstellung bei schädlichen Vorbehalten

Enthält eine Pensionszusage den Vorbehalt einer Änderung – im Streitfall konnte der Arbeitgeber die Transformations-tabelle und den Zinssatz nach freiem Ermessen ändern – sind die Voraussetzungen für eine Rückstellung im Sinne des § 6a Einkommensteuergesetz nicht erfüllt.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Mitarbeiterboni ohne Rechtsanspruch: Rückstellung dennoch möglich

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster kann sich eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Entstehung einer Verbindlichkeit auch aus der seit Jahren bestehenden ständigen Übung ergeben.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Organschaft: Neue Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung **zur finanziellen Eingliederung bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft** geändert. Durch ein weiteres Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof soll geklärt werden, ob an der bisherigen Annahme festzuhalten ist, dass **Innenumsätze nicht steuerbar sind**.

Steuerschuldner und finanzielle Eingliederung

Nach der **Vorabentscheidung durch den Europäischen Gerichtshof** sieht der Bundesfinanzhof die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG ergebende **Steuerschuldnerschaft des Organträgers** für die Umsätze der Organschaft (entgegen früheren Zweifeln) **weiter als unionsrechtskonform an**. Die vom Europäischen Gerichtshof hierfür genannten Bedingungen (**Willensdurchsetzung und keine Gefahr von Steuerausfällen**) werden gewährleistet. Denn der

Bundesfinanzhof hat schon bisher die Möglichkeit der Willensdurchsetzung verlangt und die **Organgesellschaft haftet** nach § 73 der Abgabenordnung für die Umsatzsteuer des Organträgers.

Innenumsätze

Weiterhin ungewiss ist, ob die deutsche Handhabung Bestand haben wird, dass **innerorganschaftliche Innenumsätze umsatzsteuerlich unbesteuert bleiben**. Denn mit Beschluss vom 26. Januar 2023 hat der Bundesfinanzhof in dieser Sache bereits ein **zweites Vorabentscheidungsersuchen** an den Europäischen Gerichtshof gerichtet.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Neues zur Fahrtenbuchmethode

Eine Schätzung von **belegmäßig nicht nachgewiesenen Aufwendungen** (im Streitfall: Treibstoffkosten) **schließt die Anwendung der Fahrtenbuchmethode für die Bemessung des geldwerten Vorteils** aus der Überlassung eines betrieblichen Kfz aus.

Hintergrund

Die **Privatnutzung** für einen Pkw kann nach der **Ein-Prozent-Regel oder der Fahrtenbuchmethode** ermittelt werden. Welche Methode steuerlich günstiger ist, kann nicht pauschal beantwortet werden. Ein **Fahrtenbuch bietet aber oft Vorteile, wenn**

- eine überwiegend betriebliche Nutzung des Pkw erfolgt (= **geringe Privatnutzung**) und
- ein **Pkw mit einem hohen Bruttolistenpreis** gefahren wird.

An ein **Fahrtenbuch werden hohe Anforderungen gestellt**. In der Praxis zeigt sich, dass die meisten Ansatzpunkte für Kritik am Fahrtenbuch bei **nicht zeitnahen Aufzeichnungen** der Fahrten, bei un schlüssigen Angaben und bei elektronischen Aufzeichnungen gegeben sind. Beanstandungen sind häufig:

- Im Fahrtenbuch ist ein **anderer Kilometerstand als auf einer Werkstatt- oder TÜV-Rechnung** vom selben Tag vorhanden.
- Bei **mehrtägigen Reparaturen** laut Reparaturrechnung erfolgen weiterhin **fortlaufende Eintragungen im Fahrtenbuch**.
- **Die Tankbelege passen** im zeitlichen und mengenmäßigen Bezug **nicht zu den Kilometerangaben** (zum Beispiel laut Fahrtenbuch 2.000 km gefahren, ohne zu tanken).

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Merkblatt für Unternehmer in der Bauwirtschaft

Die Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 27. Januar 2023) hat ein Merkblatt für Unternehmer in der Bauwirtschaft veröffentlicht, das wichtige Grundsätze zur Umsatzbesteuerung von Bauleistungen enthält.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: Antrag ist endlich möglich

Studierende und Fachschüler können aufatmen: Denn seit dem 15. März 2023 kann die einmalige Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 200 Euro (endlich) beantragt werden. Knapp drei Millionen Studierende und 450.000 Schüler in Fachschulklassen und Berufsfachschulklassen können von der EPP profitieren.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Energiepreispauschale für Rentner: Keine Eintragungen in der Steuererklärung 2022

Die mit dem Rentenbeziehende-Energiepreispauschalengesetz geregelte Einmalzahlung von 300 Euro (EPP II) unterliegt der Einkommensteuer. In der Einkommensteuererklärung für 2022 ist sie dennoch nicht anzugeben.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)





Nachhaltigkeits- berichterstattung

RWT-Webinar am 11. Mai 2023

[Mehr erfahren](#)



Die ausländische Betriebs- stätte – Risiken, Gestal- tung, Betriebsprüfung

RWT-Webinar am 24. Mai 2023

[Mehr erfahren](#)



„Human Firewall“ – Wie Mitarbeiter Ihr Unter- nehmen schützen können!

RWT vor Ort am 15. Juni 2023

[Mehr erfahren](#)

RWT 2023 erneut ausgezeichnet

Studien von Handelsblatt und FOCUS

Das Handelsblatt hat in seiner Studie „Beste Steuerberater 2023“ und „Beste Wirtschaftsprüfer 2023“ die RWT zum wiederholten Male ausgezeichnet.

Die RWT wurde 2023 besonders ausgezeichnet für die Gebiete internationales Steuerrecht und Unternehmensnachfolge sowie Rechnungslegung, Konzernabschluss und Bewertungen.

Bereits zum achten Mal in Folge erhielt die RWT vom Nachrichtenmagazin FOCUS das Prädikat „Top-Steuerkanzlei“.

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.